

BURGERGEMEINDE
NIEDERBIPP



Weisungen zum Benutzen des Ferienheims an der Lenk

vom 4. Februar 2026

in Kraft seit 04.02.2026

Der Burgerrat erlässt

folgende

Weisungen zum Benutzen des Ferienheims Lenk

1. Liegenschaftsbeschrieb

- 1.1 Das Ferienheim befindet sich an der Lenkstrasse 92 an der Lenk im Simmental, etwa zwei Kilometer vom Dorfzentrum entfernt. In unmittelbarer Nähe des Ferienheims befindet sich die Bahnstation „Boden“.
- 1.2 Das Ferienheim verfügt über folgende Räumlichkeiten:
Küche, Essraum, Aufenthaltsraum, Toilettenanlagen und Duschen.
62 Schlafmöglichkeiten aufgeteilt in drei Wohnungen und einem Massenlager im 1. Stock.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Die Burgergemeinde Niederbipp verwaltet und vermietet das Ferienheim und erteilt die entsprechenden Bewilligungen.
- 2.2 Für das Unterhalten, Pflegen und Kontrollieren des Ferienheims ist die Hauswartung zuständig. Ihre Anordnungen gelten als verbindlich. Die Hauswartung kontrolliert das Einhalten der Weisungen.

3. Benutzungsgebühren

- 3.1 Die Benutzungsgebühren richten sich nach den veröffentlichten Tarifen (Webseite)
- 3.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Aufenthalt aufgrund des Abrechnungsformulars. Dieses muss am Ende des Aufenthaltes vom Benutzer ausgefüllt und an die Burgergemeinde gesendet werden.

4. Bezug und Rückgabe

- 4.1 Die Hauswartung ist rechtzeitig (mind. 2 Tage vor Anreise) über die Ankunftszeit zu orientieren. Die Übernahme bzw. Abgabe der Räume erfolgt nach Absprache mit der Hauswartung.
Frau Simone Wüthrich 079 323 50 45
- 4.2 Die Hauswartung kontrolliert die Räume und Einrichtungen des Ferienheimes zu Beginn und am Ende der Mietzeit.

4.3 Es sind nur die von der Hauswartung zugewiesenen Räume zu belegen.

5. Besonderer Bestimmungen

- 5.1 In sämtlichen Räumen ist das Rauchen verboten. Im Erdgeschoss befinden sich Aschenbecher bei jedem Ausgang. Zuwiderhandlung wird mit CHF 250 in Rechnung gestellt.

- 5.2 Schlüsselverluste sind umgehend der Hauswartung zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.
- 5.3 Die Gebühren für die Abfallentsorgung (Container beim Spielplatz) gehen vollumfänglich zulasten der Mietenden. Kehrichtsäcke oder Gebührenmarken können bei der Hauswartung bezogen werden.
- 5.4 Hunde sind **nur auf Anfrage** und ausschliesslich in der Dachwohnung erlaubt. Kosten pro Nacht: CHF 10.00
- 5.5 Benutzer des Massenlagers haben Schlafsack sowie Küchen- und Frotteewäsche mitzubringen. Woldecken und Kissen sind vorhanden, Kissenanzüge und Fixleintücher stellt die Abwartin bereit.
- 5.6 Die Benutzer der Ferienwohnungen im 2. und 3. Stock müssen Fixleintücher, Kissen- und Duvetbezüge nordisch, sowie Küchen- und Frotteewäsche mitbringen.

6. Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung

- 6.1 Ski- und Strassenschuhe sind im Schuhraum im Keller zu deponieren. Wohn-, Schlaf- und Nebenräume dürfen nur in Hausschuhen betreten werden.
- 6.2 Keine verstopfende Gegenstände in Lavabos und Toiletten werfen
- 6.3 Getränke und Lebensmittel nicht mit in die Schlafräume nehmen. Verderbliche Ware dürfen nicht ungekühlt gelagert werden (Kontrolle durch das Lebensmittelinspektorat). Alle Lebensmittel müssen wieder mitgenommen werden.
- 6.4 Zu Mobiliar und Einrichtungsgegenständen ist Sorge zu tragen. Keine Wände und Türen beschreiben, weder Nägel noch Reissnägel einschlagen. Koffer mit Rollen bei den Treppen anheben. Beschädigungen sind sofort der Hauswartung zu melden.
- 6.5 Das Ferienhaus verfügt über eine Brandmeldeanlage. Die Hauswartung erteilt die Informationen diesbezüglich. Die Hausbewohner müssen sich über Feuerlöscheinrichtungen, Verhalten im Brandfall und Fluchtwege informieren. In jedem Zimmer sind dazu Merkblätter über Fluchtwege und auf jedem Stockwerk Telefon-Nummern vorhanden.
Die Feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Kosten durch Fehlalarme werden den Mietenden vollumfänglich verrechnet.
- 6.6 Mit dem Verbrauch von Warmwasser ist sparsam umzugehen.
- 6.7 Nach 22.00 Uhr ist störender Lärm untersagt. Auf die Mitbewohner ist Rücksicht zu nehmen
- 6.8 Die Nutzenden haften für Unfälle und Diebstähle selbst. Sie haben sich entsprechend zu versichern.

7. Reinigung und Übergabe

- 7.1 Das Ferienhaus ist gereinigt und aufgeräumt der Hauswartung abzugeben. Notwendige Nachreinigungen werden den Mietenden in Rechnung gestellt.
- 7.2 Küchenabfälle dürfen nicht auf der Rasendeponie entsorgt werden. Nach Absprache mit Herr Hans Walker (Bauer) können Küchenabfälle bei ihm entsorgt werden. In den Monaten Juni, Juli und August ist dies jedoch nicht möglich. Während dieser Zeit mit der Hauswartung absprechen.
- 7.3 Für die Schulen von Niederbipp steht das Reinigungs- und Verbrauchsmaterial zur Verfügung. Auswärtige Schulen, Vereine, Seminare und Private müssen das Reinigungs- und Verbrauchsmaterial mitbringen.
- 7.4 Putzordnung:
- Schränke, Tablare und Schubladen feucht reinigen
 - Matratzen mit dem Staubsauger reinigen und Flecken entfernen
 - alle Böden wischen und feucht reinigen
 - Spiegel, Lavabos, Waschrinnen, Badewannen, Duschen und Toiletten reinigen
 - Reinigung des Dampfabzuges inkl. Filter
 - Reinigung von Backofen und Kühlschrank
 - Kaugummis unter Tischen und Stühlen entfernen
 - alle Papierkörbe leeren
 - Aschenbecher bei den Ausgängen säubern
 - Umgebung säubern

Falls gewünscht, übernimmt die Hauswartung die Reinigungsarbeiten. Die Tarife sind im Voraus zu vereinbaren.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Werden diese Weisungen oder Anordnungen der Hauswartung missachtet, kann die Benutzungsbewilligung entzogen, resp. ein Wiedervermieten verweigert werden.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisung vom 2. Juni 2013.
- 9.2 Der Burgerrat hat die Weisungen am 4. Februar 2026 genehmigt. Sie treten mit Beschluss des Burgerrates in Kraft.

Burgerrat Niederbipp

Der Präsident Die Burgerschreiberin

Walter Jäissli Sibylle Forster